

RS OGH 1991/3/22 5Ob103/90

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 22.03.1991

Norm

WEG 1975 §13 Abs2

Rechtssatz

Die von den Antragstellern beabsichtigte ärztliche Tätigkeit, nämlich der Betrieb eines Institutes für Nuklearmedizin, muß zwar auch den Vorschriften des Krankenanstaltengesetzes entsprechen, geht aber nach den von den Tatsacheninstanzen getroffenen und für den Obersten Gerichtshof bindenden Feststellungen nicht über den Umfang einer schlichten ärztlichen Ordination hinaus, sieht man vom gelegentlichen Transport von Patienten mit Tragbahnen ab. Diese Tatsache allein macht aber den Betrieb des Institutes durch die Antragsteller für die anderen Miteigentümer nicht unzumutbar.

Entscheidungstexte

- 5 Ob 103/90

Entscheidungstext OGH 22.03.1991 5 Ob 103/90

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1991:RS0083183

Dokumentnummer

JJR_19910322_OGH0002_0050OB00103_9000000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at